Die neue Einkommensteuerpauschalierung

von Dr. Johann Heim

Nach zahlreichen schwierigen Besprechungen auf Beamten-, aber auch auf politischer Ebene ist die Pauschalierungsverordnung für die Kalenderjahre 1997 bis 1999 fixiert. Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen wurde am 30. Dezember 1997 im Bundesgesetzblatt Nr. II 43011997 (berichtigt durch BGBI. Nr. II 30/1998) veröffentlicht.

Die neue Pauschalierungsverordnung bringt für alle Bauern insbesondere aber für die Holzbezugsberechtigten, für die Selbstvermarkter von be- und verarbeiteten Produkten und für die Mitglieder von Agrargemeinschaften wichtige Änderungen.

Die Verordnung gilt für die Kalenderjahre 1997, 1998 und 1999. Auf die Anwendung der Pauschalierung besteht ein Rechtsanspruch. Es ist der bäuerlichen Interessensvertretung gelungen, für das Kalenderjahr 1997 den bisherigen Inhalt der Pauschalierungsverordnung aus den Vorjahren weitestgehend unverändert überzuführen. Dies gilt insbesondere für den Bereich des Nebenerwerbes, für auf Basis des Selbstkostenersatzes aufgebaute überbetriebliche Zusammenarbeit (MR-Tätigkeit) und der Privatzimmervermietung.

Wie funktioniert die pauschale Gewinnermittlung?

Basis für die pauschale Gewinnermittlung ist der land-, forst- und alpwirtschaftliche Einheitswert der selbstbewirtschafteten Fläche, d.h. daß Teileinheitswerte der Zu- und Verpachtungen berücksichtigt werden

Landwirtschaft

Für das Jahr 1997 kommt der bisherige Durchschnittssatz einheitlich in der Höhe von 31 % des Einheitswertes zur Ermittlung eines Ausgangsbetrages (Grundbetrag) zur Anwendung.

Für die Jahre 1998 und 1999 gelten folgende neue - je nach Höhe des Einheitswertes abgestufte - Pauschalierungssätze:

- -bis zu einem EHW von 200.000,- 27 %
- bei einem EHW von 200.000,bis 500.000,- 31 %
- bei einem EHW von 500.000,bis 900.000,- 35 %

Alpen

Für 1997 gilt weiterhin der Durchschnittssatz von 8 %. Für 1998 und 1999 ist der für den jeweiligen Betrieb geltende landwirtschaftliche Durchschnittssatz um 30 % zu reduzieren. Der Durchschnittssatz für die Alpen beträgt daher 70 % des anzuwendenden landwirtschaftlichen Gewinndurchschnittssatzes. Für die meisten Bergbauem wird das ein Durchschnittssatz von

18,9 % sein (70 % von 27 % für Einheitswerte bis zu ATS 200.000,-).

Forstwirtschaft

Grundlage für die pauschale Gewinnermittlung in der Forstwirtschaft sind die Forsteinheitswerte (Teileinheitswerte). Bei der Ermittlung der Forsteinheitswerte sind Zuschläge gemäß § 40 des Bewertungsgesetzes, die aufgrund von Holzbezugsrechten ermittelt wurden, dem forstlichen Teileinheitswert gleichzusetzen.

Je nach Höhe der Forsteinheitswerte gibt es nun unterschiedliche Stufen der forstlichen Pauschalierung. Hier nur auszugsweise die Regelung für Betriebe mit einem Forsteinheitswert unter ATS 100.000,-:

Für die kommenden Jahre gelten folgende Durchschnittssätze:

- für das Kalenderjahr 1997 10 % (wie bisher)
- -für das Kalenderjahr 1998 20 %
- für das Kalenderjahr 1999 30 %.

Für die forstlichen Einheitswerte über ATS 100,000,und für die Ermittlung des Veräußerungsgewinnes im Zusammenhang von Waldverkäufen gibt es eigene Regelungen auf die hier nicht eingegangen wird.

Gewinnerhöhende Beträge

Mit der pauschalen Ermittlung des Gewinnes werden im-



TELEFAX: 0 52 23 / 43 5 83

HUBER & BÜCHELE GES.M.B.H.& CO.KG.

mer nur die regelmäßig in den Betrieben anfallenden Geschäftsvorgänge erfaßt. Die nicht erfaßten Rechtsgeschäfte sind gesondert anzusetzen. Neben den vereinnahmten Pachtzinsen sind folgende Gewinne als nicht von der Pauschalermittlung erfaßt gesondert anzusetzen:

a) Beteiligungen:

z.B. Genossenschaftsanteile

b) Anteile an Agrargemeinschaften:

Als Erhöhungsbeträge sind Geld- und Naturalbezüge anzusetzen. Es ist gelungen, eine Halbierung für jene Ausschüttungen zu erreichen, die bereits mit der Körperschaftssteuer (KÖSt) vorbelastet sind. Damit soll eine Doppelbesteuerung vermieden werden.

Wenn es zu KÖSt vorbelasteten und KÖSt unbelasteten Ausschüttungen kommt, sind die Beträge entsprechend zu splitten. Der Steuerpflichtige muß allerdings das Ausmaß der Körperschaftssteuervorbelastung nachweisen. Es wird sinnvoll sein, wenn die Agrargemeinschaft einen Nachweis für die Mitglieder ausstellt.

c) Nichtlandwirtschaftliche Nutzungsüberlassung von Grundflächen:

Wenn Grundflächen für Schipisten, Parkplätze, Stromüberleitungen, Nutzungen für Veranstaltungen u.ä. verwendet werden, sind die Entgelte dahingehend zu untersuchen, ob sie von der Pauschalierung bereits erfaßt sind (z. B. Ertragsausfallsentschädigung), wegen der gleich hohen Ausgaben keinen Gewinn ergeben (z. B. Wirtschaftserschwernis) oder überhaupt steuerfrei sind (z.B. Verminderung des Bodenwertes). Zu einem zusätzlichen Ansatz kann nur das reine Nutzungsentgelt fuhren.

Fehlt ein Nachweis der Aufteilung der Entgelte, wird die Finanzverwaltung aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei Gesamtentgelten bis zu S 90.000 den Erhöhungsbetrag mit 70 % des Entgeltes ansetzen. Bei höheren Entgelten ist eine Aufteilung im Einzelfall erforderlich.

Erlöse aus dem Verkauf von be- und verarbeiteten Produkten (Direktvermarktung) über 50.000 S pro Jahr und von Teilwäldern sind ebenfalls nicht von der Pauschalierung umfaßt. Der Gewinn aus landund forstwirtschaftlichen Nebenerwerb und aus heund/oder verarbeiteten Produkten ist durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gesondert zu ermitteln.

Gewinnmindernde Beträge

Die neue Pauschalierungs-Verordnung sieht weiterhin den Abzug von tatsächlich bezahlten Pachtzinsen, die Landwirtschaft betreffenden Schuldzinsen, Ausgedingslasten, Sozialversicherungsbeiträge Beiträge zum Ausgleichsfond für Familienbeihilfen vor. Bei den Sozialversicherungsbeiträgen sind die Beiträge des Steuerpflichtigen an die Sozialversicherung der Bauern zu verstehen. Beiträge für fremde Arbeitnehmer sind nicht absetzbar (außer bei Gartenbaubetrieben).

Abschließend wird festgestellt daß insgesamt durch die gewinnmindernden Beträge kein negatives Ergebnis erzielt werden kann.

Dr. Johann Heim ist
Abteilungsleiter der
Abteilung Betriebswirtschaft der Landeslandwirtschaftskam-